

§11

Tetanusschutzimpfung

(1) Bei der allgemeinen Tetanusprophylaxe sind die im § 7 festgelegten Gegenindikationen zu beachten. Die Tetanusprophylaxe im Verletzungsfall ist auch bei Vorliegen von Gegenindikationen durchzuführen.

(2) Zeitliche Abstände vor bzw. nach der Tetanusimpfung zu anderen Schutzimpfungen entfallen.

§12

Masernschutzimpfung

(1) Von der Masernschutzimpfung sind zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige nach akuten zentralnervösen Erkrankungen (zum Beispiel entzündliche Erkrankungen des Hirns und/oder Rückenmarks und ihrer Häute, Zustand nach Hirnoperation, nach Schädel-Hirn-Trauma). Die Schutzimpfung ist frühestens 1 Jahr nach der Genesung und pädiatrischer Prüfung der Impffähigkeit vorzunehmen. In Zweifelsfällen entscheidet die im § 4 Abs. 1 genannte Impfberatungsstelle über die Impffähigkeit bzw. den Zeitpunkt der erneuten Prüfung der Impffähigkeit oder die dauernde Befreiung von der Masernschutzimpfung.
2. Impfpflichtige nach einfachen Fieberkrämpfen und Gelegenheitskrämpfen. Die Schutzimpfung ist in der Regel nicht vor dem vollendeten 3. Lebensjahr vorzunehmen. Bei einer früher notwendigen Impfung ist über die Impffähigkeit nach Beratung mit der im § 4 Abs. 1 genannten Impfberatungsstelle zu entscheiden.
3. Impfpflichtige, bei denen perinatale Risikofaktoren (zum Beispiel passagere neurologische Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode, auch Krämpfe; intrakranielle Blutung, Hyperbilirubinaemie, Hypoglykämie, Hypothermie, Hypotrophie, Hypoxie) vorgelegen haben und deren pädiatrische Nachuntersuchung vor dem Impftermin Abweichungen von der altersgerechten somatischen und psychischen Entwicklung ergibt.
4. Impfpflichtige mit temporären Immundefizienzzuständen bzw. unter immunsuppressiver, Steroid-, Bestrahlungs- und stoffwechselhemmender Therapie stehende Impfpflichtige. Über die Impffähigkeit ist 6 Monate nach der Genesung bzw. nach Absetzen der Therapie fachärztlich zu entscheiden, in Zweifelsfällen nach Beratung mit der im § 4 Abs. 1 genannten Impfberatungsstelle.
5. Impfpflichtige mit malignen Erkrankungen und dauernden Immundefizienzzuständen. Über die Impffähigkeit bzw. den Zeitpunkt der erneuten (Prüfung) der Impffähigkeit oder, die dauernde Befreiung von der Masernschutzimpfung entscheidet die im § 4 Abs. 1 genannte Impfberatungsstelle.

(2) Von der Masernschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. Impfpflichtige nach vorausgegangenem Impfkomplications des Zentralnervensystems.
2. Impfpflichtige, bei denen die nach Abs. 1 durchgeführte Nachuntersuchung, auch nach Beratung mit der im § 4 Abs. 1 genannten Impfberatungsstelle, die Impffähigkeit ausschließt.

(3) Bei Impfpflichtigen mit einer manifesten Schädigung des Zentralnervensystems (z. B. Fehlbildungen sowie Mikro- und Hydrozephalus, Speicher- und Stoffwechselerkrankungen mit Beteiligung des Zentralnervensystems, neurologische Ausfälle bzw. Paresen des Zentralnervensystems, neurologische und/oder psychische Entwicklungsstörungen schweren Grades) entscheidet die im § 4 Abs. 1 genannte Impfberatungsstelle über die Impffähigkeit bzw. den Zeitpunkt der erneuten Prüfung der Impffähigkeit oder die dauernde Befreiung von der Masernschutzimpfung.

(4) Bei Impfpflichtigen mit Epilepsien und komplizierten Fieberkrämpfen entscheidet nach 1 Jahr Anfallsfreiheit die

im § 4 Abs. 1 genannte Impfberatungsstelle über die Impffähigkeit bzw. den Zeitpunkt der erneuten Prüfung der Impffähigkeit oder die dauernde Befreiung von der Masernschutzimpfung. Ein komplizierter Fieberkrampf liegt vor, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist: Auftreten vor dem 6. Lebensmonat oder nach dem vollendeten

4. Lebensjahr, Krampfdauer über 30 Minuten, Wiederholung des Krampfes während des gleichen Infektes bzw. nach über 3 Rezidiven bei verschiedenen Infekten, lokaler Anfallscharakter, familiäre Belastung mit Epilepsie, Anhaltspunkte für eine zerebrale Vorschädigung, anhaltende pathologische EEG-Befunde nach der postkonvulsiven Phase.

(5) Bei einer akuten Masernexposition von Kindern mit im § 7 Abs. 1 Ziffern 2 und 3, Abs. 4 und im § 12 Absätze 3 und 4 genannten Gegenindikationen ist mit dem Leiter der Kreis-Hygieneinspektion über die Impfindikation zu beraten. Die mögliche Gefährdung durch die Impfung ist gegen die mögliche Gefährdung durch die Infektion mit dem Widd-virus abzuwägen. Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion entscheidet, in der Regel nach Konsultation mit der im § 4 Abs. 1 genannten Impfberatungsstelle, über die Impffähigkeit.

(6) Für die Abstände zwischen den einzelnen Schutzimpfungen gilt folgendes:

1. Vor bzw. nach der Masernschutzimpfung ist im allgemeinen ein Abstand von 4 Wochen zu anderen Impfungen einzuhalten.
2. Die Masernschutzimpfung soll frühestens 2 Monate nach einer BCG-Schutzimpfung vorgenommen werden.
3. Eine notwendige Tollwutschutzimpfung ist wegen der bestehenden Lebensgefahr ohne Rücksicht auf eine vorangegangene Masernschutzimpfung durchzuführen.
4. Die Schutzimpfungen gegen Masern und gegen Poliomyelitis bzw. gegen Masern und gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus können gleichzeitig bzw. ohne einen Mindestabstand von 4 Wochen vorgenommen werden.

(7) Bei der Überprüfung des altersgerechten Impfstatus im Rahmen der Termine der periodischen gesundheitlichen Überwachung der Kinder und Jugendlichen ist gegen Masern zu impfen bzw. wiederzuimpfen, wenn kein ärztlicher Nachweis einer durchgemachten Masernerkrankung oder einer nach dem vollendeten 1. Lebensjahr durchgeführten Masernschutzimpfung vorliegt.

Spezielle Festlegungen für einzelne Schutzimpfungen

§13

Die Schutzimpfung gegen Poliomyelitis wird in der Zeit vom 10. Januar bis 30. April im Kalenderjahr durchgeführt.

§14

(1) Der Masernschutzimpfung werden Kinder zu dem im Impfkalendar angegebenen Termin unterzogen, die noch nicht an Masern erkrankt waren. Bei unklaren amnestischen Angaben ist die Masernschutzimpfung vorzunehmen.

(2) Die Masernschutzimpfung kann bei epidemiologischer Notwendigkeit bis zum 18. Lebensjahr durchgeführt und wiederholt werden. Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion ist berechtigt, im Einzelfall auch über das 18. Lebensjahr hinaus im Interesse des Gesundheitsschutzes eines Gefährdeten die Impf-erlaubnis zu erteilen.

Schlußbestimmungen

§ 15

Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den in den §§ 6 bis 14 enthaltenen Regelungen zulassen. Über (den Einzelfall) hinausgehende Ausnahmen sind vom Direktor der Hauptabteilung Hygiene und Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen zu bestätigen.